

- Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungs- und
 Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 025/2022

Sitzung am Datum!

Öffentlich

Bearbeiter.: Tobias Böttner

Aktenzeichen: 124.21

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
	Tobias Böttner		

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	18.02.2022	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage
 2022
 - Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

- 1. Dem Antrag des Handels- und Gewerbeverein Meßstetten auf Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen wird zugestimmt.**
- 2. Die in der Anlage beigefügte Satzung wird beschlossen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

I. Allgemeines

In den Jahren 2020 und 2021 mussten die verkaufsoffenen Sonntage, jeweils in Verbindung mit dem Frühlings- bzw. Herbstfest, pandemiebedingt abgesagt werden. Der Handels- und Gewerbeverein Meßstetten e.V. hat nun für das Jahr 2022 die Durchführung zweier verkaufsoffener Sonntage anlässlich des Frühlingsfestes am 03.04.2022 sowie des Herbstfestes am 09.10.2022 beantragt.

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören. Gemäß § 8 Abs. 2 LadÖG darf die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Bei dem geplanten Frühlings- bzw. Herbstfest handelt es sich um örtliche Feste im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg. Um den o.g. Vorschriften Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, die Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu öffnen. Somit sind die Voraussetzungen für die Durchführung zweier verkaufsoffener Sonntage erfüllt.

II. Stellungnahme der Kirchen

Mit Schreiben vom 27.12.2021 wurden die Evangelischen Kirchengemeinden, die Katholischen Kirchengemeinden, die Evangelisch-Methodistische Kirche Meßstetten, die Neuapostolische Kirche Meßstetten sowie die Süddeutsche Gemeinschaft Meßstetten über die geplanten verkaufsoffenen Sonntage informiert und gebeten, eine Stellungnahme abzugeben. Die Kirchen äußerten allesamt keine Einwände.

III. Infektionsschutz

Die Durchführbarkeit des Frühlings- bzw. Herbstfestes mit verkaufsoffenen Sonntagen ist anhand der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) zu prüfen. Die Durchführung der Veranstaltungen muss mit einem überschaubaren Aufwand möglich und nicht unverhältnismäßig hoch sein. Der Beschluss der beigefügten Satzung eröffnet daher nur die Möglichkeit, die

verkaufsoffenen Sonntage durchzuführen.

IV. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Handels- und Gewerbevereins Meßstetten stattzugeben und die in der Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Anlage

1 Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage am 03.04.2022 und 09.10.2022